



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

### **Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 29. Juni 2017 zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21) eingeladen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Ziel der Vorlage ist die Rückkehr zur «alten» Praxis, wonach der Rückerstattungsanspruch nicht verwirkt, wenn die Nichtdeklaration bloss aus Versehen bzw. infolge Fahrlässigkeit nicht spontan deklariert wurde. Neu werden lediglich die Voraussetzungen für die Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs auf Gesetzesstufe geregelt bzw. präzisiert.

Der Regierungsrat begrüsst im Grundsatz die Vorlage bis auf die vorgeschlagene Übergangsbestimmung (Art. 70d VStG) und die Aussage im erläuternden Bericht, wonach der Rückerstattungsanspruch nur verwirkt, wenn ein entsprechendes Strafurteil wegen versuchter vorsätzlicher Steuerhinterziehung vorliegt.

#### **1. Übergangsbestimmung - Artikel 70d VStG**

Die Kantone haben die Veranlagung von zahlreichen Fällen, deren Verrechnungssteueransprüche aufgrund der unerwarteten Praxisänderung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung vermeintlich verwirkt sind, zurückgestellt. Mit Nachdruck wird deshalb eine rasche Inkraftsetzung mit Rückwir-

kung gefordert. Zum einen ist die vorliegende Änderung der Verwaltungspraxis durchaus vergleichbar mit der Parlamentarische Initiative Gasche<sup>1</sup> zur «Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungsteuer», die nach Artikel 70c VStG ebenfalls eine Rückwirkung vorsieht. Zum anderen wird in Bezug auf die Zulässigkeit der Rückwirkung auf das Rechtsgutachten von Prof. Dr. iur. Georg Müller vom 8. Juni 2016<sup>2</sup> verwiesen, das im Auftrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats erstellt wurde. Nach diesem Rechtsgutachten ist eine Rückwirkung auch bei der vorliegenden Gesetzesrevision zulässig, sofern sie ausdrücklich im Gesetz geregelt wird. Deshalb beantragt der Regierungsrat, Artikel 70c VStG wie folgt zu formulieren.

**Antrag:**

Artikel 23 Absatz 2 ist auch auf Sachverhalte anwendbar, die bereits vor Inkrafttreten der Änderungen vom xy. .... 20xy eingetreten sind, sofern sie versehentlich oder fahrlässig nicht oder falsch deklariert wurden und die Veranlagung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Aussage im erläuternden Bericht (Strafurteil)

Problematisch erscheint die Aussage im erläuternden Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) vom 28. Juni 2017, wonach eine Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs nur noch dann eintritt, wenn ein entsprechendes Strafurteil wegen versuchter vorsätzlicher Steuerhinterziehung vorliegt.

Nach Artikel 52 Absatz 1 VStG ist in erster Linie die kantonale Veranlagungsbehörde für die Gewährung bzw. die Verweigerung des Rückerstattungsantrags der Verrechnungssteuer zuständig. Insofern steht die Interpretation des EFD im Widerspruch zur gesetzlichen Untersuchungspflicht der kantonalen Steuerbehörde. Wir vertreten die Auffassung, dass eine Beurteilung durch die kantonale Steuerbehörde nach Artikel 52 VStG ausreichend sein müsste und verweisen in diesem Zusammenhang auf die detailliertere Begründung der Stellungnahme der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK).

**Antrag:**

In der Botschaft zum Bundesgesetz ist klar zum Ausdruck zu bringen, dass die Beurteilung durch das kantonale Verrechnungssteueramt ausreichend ist.

<sup>1</sup> Parlamentarische Initiative Gasche (13.479) zur Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer vom 13. Dezember 2013.

<sup>2</sup> Rechtsgutachten betreffend Zulässigkeit der Rückwirkung der neuen Regelung der Frist beim Meldeverfahren auf dem Gebiet der Verrechnungssteuer sowie betreffend «Strafcharakter» der Forderung eines Verzugszinses beim Verpassen der Meldefrist; Prof. Dr. iur. Georg Müller, 5018 Erlinsbach, 8. Juni 2016.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 6. Oktober 2017



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli